

Anzeige über den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazingehäuse

Stand: 01.08.2020



gem. § 58 Absatz 17 WaffG

KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM
LUITPOLDPLATZ 1,76726 GERMERSHEIM

Angaben zu meiner Person:

P-ID (sofern vorhanden)	
Name, Vorname(n)	
geboren am	in
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
Geschlecht	Staatsangehörigkeit(en)
freiwillige Angabe (für Rückfragen): Telefon / E-Mail	

Erklärung:

Weitere Anmerkungen

Hiermit zeige ich den Besitz des/der in der „Anlage zur Anzeige über den Besitz von Magazinen“ aufgeführten Magazin(e)/Magazingehäuse an und erkläre gegenüber der zuständigen Behörde, dass die dort aufgeführten Magazin(e)/Magazingehäuse durch mich am in der Anlage aufgeführten Datum erworben wurden. Noch vorhandene Erwerbsnachweise habe ich als Anlage beigelegt.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben vollständig sind und diese der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Die Anzeigefrist beginnt am 01.09.2020 mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des 3. WaffRÄndG. Erst mit Inkrafttreten ist die Anzeige möglich.

Nach Prüfung der Anzeige erhalten Sie eine „**Anzeigebescheinigung**“ welche als Nachweis der fristgerechten Anzeige über den Besitz von Magazinen oder Magazingehäusen dient. Diese Anzeigebestätigung ist aufzubewahren und Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen die Waffenbehörde der Kreisverwaltung Germersheim, Ansprechpartner Herr Waterstraat, gerne zur Verfügung.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gem. § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Gesetzestext § 58 Abs. 17 WaffG:

Hat jemand am 13. Juni 2017 ein (...) verbotenes Magazin oder (...) verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz **bis spätestens 1. September 2021** bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt.

Hat jemand am oder nach dem 13. Juni 2017 aber vor dem 20. Februar 2020 ein (...) verbotenes Magazin oder (...) verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er **bis zum 1. September 2021** das Magazin einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG stellt.

§ 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 WaffG findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

